

Satzung Trägerverein Ein Siegerländer Tal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Trägerverein Ein Siegerländer Tal e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Siegen
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
 - d) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Trägerschaft und Unterhaltung der archäologischen Ausgrabungsstätte Gerhardsseifen
 - Die Unterstützung von Forschungen zur montanhistorischen Geschichte des Siegerlandes
 - Die Qualifizierung von historischen Orten zu außer-schulischen Lernorten sowie die Erarbeitung, Unterstützung und Durchführung von pädagogischen und kultur-touristischen Veranstaltungen und Programmen.
 - Die Stärkung der Zusammenarbeit und die Qualifizierung der Arbeit der Heimat- und Geschichtsvereine im Rahmen von gemeinsamen Projekten, z.B. im gemeinsamen Projekt „Ein Siegerländer Tal“.
 - Die Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften zum Zwecke der Sicherung und Weiterentwicklung dieser Ziele.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins-vermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Versagt der Vorstand die Aufnahme, so kann gegen den Beschluss zur Nicht-Aufnahme innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung werden keine Mitgliedsrechte erworben.
- (4) Die Stadt Siegen und der Kreis Siegen – Wittgenstein, und die von den Maßnahmen betroffenen Gebietskörperschaften, insbesondere die Ortsgemeinden Mudersbach und Brachbach, sind berechtigt, durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Erklärung jederzeit dem Verein beizutreten. §4 Absatz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Erklärung zum Austritt ist mit einer Frist von einem Kalendermonat schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 13 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Beitragsordnung). Zur Festlegung der Beitragshöhe- und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Beirat
 - c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die elektronische Übermittlung, z.B. per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Strategie und Ausrichtung des Vereins (längerfristiger Maßnahmenplan)
- Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungen über der in der Geschäftsordnung des Vorstandes angegebenen maximalen Höhe
- die Beitragsordnung
- die Geschäftsordnungen des Vereins
- die Berufungen von abgewiesenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- Hinsichtlich der Archäologischen Ausgrabungsstätte Gerhardsseifen gilt die Einschränkung des § 13.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder - beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Zur Vertretung in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht zur Vertretung in der gesamten Mitgliederversammlung beauftragen. Die Vollmacht ist dem Vorstand spätestens zu Beginn der Versammlung zu übergeben. Ein Mitglied kann nur sich selbst und maximal drei weitere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (9) Der Mitgliederversammlung vorbehalten einzelne Entscheidungen können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform zugestellt und mit Angabe einer Frist von mind. 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltungen. Widersprechen innerhalb der Frist mehr als 5 Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung, so ist diese ungültig. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren unter Verwendung elektronischer Übermittlungen ist zulässig.
- (10) Die Mitglieder des Beirates können, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (11) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zur gesamten Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste zulassen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat soll die Mitglieder und den Vorstand beraten. Er ist zentrales Gremium zur Zusammenarbeit der Kommunen, Vereine, Wissenschaftler und sonstigen Partnern.
- (2) Der Beirat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, die selbst nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sitzungen des Beirates oder Teilen davon werden vom Vorstand oder vom Sprecher des Beirates einberufen.
- (3) Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Sprecher, der stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes wird. Der Sprecher des Beirates muss persönlich kein Mitglied des Vereins sein.
- (4) Die Arbeit und die Besetzung des Beirates regelt eine Beiratsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Bürgermeister der Stadt Siegen oder einem von ihm zu benennenden Vertreter der Verwaltung.
 - dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein oder einem von ihm zu benennenden Vertreter der Verwaltung.
 - einem vom Vorstand der Waldgenossenschaft Niederschelden zu benennenden Vertreter
 - dem Sprecher des Beirates
 - sowie weiteren Vorstandsmitgliedern

- (2) Vorstand im Sinne des BGB sind:
- der Vorsitzende
 - jeder der zwei stellvertretenden Vorsitzende
 - der Schatzmeister
- Von diesen vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren:
- den Vorsitzenden
 - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Schatzmeister
 - sowie eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (4) Wird ein entsandter Vertreter der Stadt Siegen, des Kreises Siegen-Wittgenstein oder der Waldgenossenschaft Niederschelden von der Mitgliederversammlung als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister gewählt, so steht der entsendenden Körperschaft ein weiterer Vorstandssitz zu, der dann u.a. die Rechte aus §13 wahrnimmt.
- (5) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Teilnehmer der Mitgliederversammlung, die eine juristische Person vertreten, werden bei einer Wahl als Person gewählt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Die Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der unschädlichen Ehrenamtspauschalen eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand weisungsgebunden und kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beisitzer bestellen, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Beschränkungen des §13 sind zu beachten.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der satzungsgemäßen Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Beschlüsse zu gewähren soweit Gründe des Datenschutzes oder berechtigte Gründe des Schutzes Dritter dem nicht entgegenstehen. Gegebenfalls sind Auszüge zu fertigen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname; Anschrift; Email-Adressen; Telefonnummern; Beitragszahlungen; Teilnahme an internen Veranstaltungen und Arbeitsgruppen etc. Diese Daten werden in Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein gibt Daten seiner Mitglieder, intern wie extern, nur aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung weiter. Daten von Mitgliedern, die einer Weitergabe widersprochen haben, werden nicht weitergegeben.

§ 13 Archäologische Ausgrabungsstätte Gerhardsseifen

- (1) Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bezüglich der Archäologischen Ausgrabungsstätte Gerhardsseifen bedürfen der Zustimmung der durch die Stadt Siegen und des Kreises Siegen-Wittgenstein entsendeten Vorstandsmitgliedern. Insofern werden die Rechte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beschnitten.
- (2) Bei Abwesenheit der Vertreter der Stadt Siegen oder des Kreises Siegen-Wittgenstein ist die Zustimmung vorab oder nachträglich durch den Vorstand einzuholen. (Siehe auch §9 Abs. 10 und §11)
- (3) Eine Änderung des §13 dieser Satzung bedarf der Zustimmung der durch die Stadt Siegen und des Kreises Siegen-Wittgenstein entsendeten Vorstandsmitglieder. Insofern werden die Rechte der Mitgliederversammlung beschnitten.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur in einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung zu der satzungsgemäß, mit dem deutlichen Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung, eingeladen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

die Stadt Siegen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Es entspricht dem Wunsch der Mitglieder, dass der Nachfolger das Vermögen in Sinne dieser Satzung weiter verwendet.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 15.02.2018 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Der Verein ist unter der Nr. 6523 im Vereinsregister des Amtsgericht Siegen eingetragen. SteuerNr. 342/5927/4627 Finanzamt Siegen

Der Verein ist nach Mitteilung des Finanzamtes Siegen vom 28.03.2018 als Gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt. (Förderung von Wissenschaft und Forschung; Denkmalschutz; Förderung von Bildung und Heimpflege)

Vorstand im Sinne des BGB:

1. Vorsitzender Friedrich Schmidt
stv. Vorsitzende Christel Hussing
stv. Vorsitzende Christian H.E. Weber
Schatzmeisterin Anke Krause
Bankverbindung: Sparkasse Siegen
DE34 4605 0001 0052 0116 65

Stand: Juni 2018

Datenschutz -Information:

Am 25.05.2018 trat die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union, abgekürzt DSGVO, in Kraft. Die DSGVO hat auch Auswirkungen auf Ihre Mitgliedschaft beim Trägerverein Ein SiegerländerTal e.V., weshalb wir mit diesem Schreiben unseren Informationspflichten nachkommen möchten.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Trägerverein Ein Siegerländer Tal e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden Friedrich Schmidt, die Stellvertretenden Vorsitzenden Christel Hussing und Christian Weber sowie der Kassiererin Anke Krause, E-Mail: EinSiegerländerTal_eV@t-online.de, Tel. 0271-23063-22.

2. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet.

3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt i. d. R. aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags gemäß Artikel 6 Abs. 1 lt. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages (der Mitgliedschaft) erforderlich ist oder auf berechtigten Interessen des Vereins beruht, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer zusätzlichen individuellen Einwilligung.

4. Datenkategorien und Datenherkunft:

Wir verarbeiten folgende Kategorien von Daten, die wir von Ihnen selbst erhalten oder erhoben haben:

- Anrede
- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Bankdaten für SEPA-Lastschriftverfahren bzw. Kreditkartendaten
- Mitglieds- und Kundennummer

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten:

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft werden Ihre Daten möglicherweise an externe Dienstleister weitergegeben, mit denen wir zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses (z. B. Mitgliedsausweis) zusammenarbeiten.

6. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Nach Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses werden die Daten nach Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten gespeichert und nach deren Ablauf gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt ist.

Stand: Juni 2018